



Pensionskasse des Staates Wallis

Offene Pensionskasse (OPK)

NACHTRAG Nr. 1 zum

Vorsorgereglement

1. Januar 2023

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er betrifft den Anspruch auf reglementarische Leistungen für Frauen, deren Referenzalter gemäss AHV ab dem 01.01.2024 im Sinne der Volksabstimmung vom 25.09.22 angepasst wird.

Art. 15 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch	¹ unverändert.
Beginn / Ende	² Die AHV-Überbrückungsrente wird ab dem gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder beim Tod der versicherten Person.
Höhe	³ unverändert.
Vorzeitige Pensionierung	⁴ Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Maximalbetrag der AHV-Überbrückungsrente für das Personal der Kategorien 1 und 3 drei AHV-Überbrückungsrenten, beziehungsweise fünf AHV-Überbrückungsrenten für das Personal der Kategorie 2, verteilt auf die Dauer zwischen dem Beginn der AHV-Überbrückungsrente und dem AHV-Referenzalter, nicht überschreiten.
Kompensation	⁵ unverändert.
Beteiligung des Arbeitgebers	⁶ unverändert.
Rückwirkende IV-Rente	⁷ unverändert.
Teilinvalidität	⁸ unverändert.
Wiederanschluss	⁹ unverändert.
Übergangsbestimmungen	¹⁰ Frauen, die per 01.01.2023 eine AHV-Überbrückungsrente beziehen und deren AHV-Referenzalter 64 Jahre überschreitet werden besonders behandelt. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente bleibt bis 64 Jahre unverändert. Ab dem Alter 64 bis zum AHV-Referenzalter wird der vom Arbeitgeber gemäss Absatz 6 finanzierte Rententeil höchstens bis zur maximalen Anzahl der ausbezahlten AHV-Überbrückungsrenten gemäss Absatz 4 verlängert. Ab dem Alter 64 bis zum AHV-Referenzalter wird der von der Versicherten finanzierte Rententeil nur dann verlängert, wenn die Versicherte die Kompensation durch eine entsprechende Kürzung der lebenslänglichen Rente akzeptiert, die ab dem Alter 64 gemäss den im Anhang 3 aufgeführten Kürzungsfaktoren vorgenommen wird. Die Kasse informiert die Versicherte über die Kürzung ihrer lebenslänglichen Rente spätestens 6 Monate vor dem Jahr, in dem sie 64 wird. Die Versicherte teilt ihre Wahl der Kasse innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der vorgenannten Information mit. Die getroffene Wahl der Versicherten ist unwiderruflich.

Anhang 3 Lebenslange Kürzung der Altersrente infolge der AHV-Überbrückungsrente

Lebenslange Kürzung der Altersrente in CHF

Für 1 CHF der vom Versicherten finanzierten AHV-Überbrückungsrente

Alter	Kürzung
58	0.29
59	0.26
60	0.22
61	0.19
62	0.15
63	0.10
64	0.05
65	0.00

Um die Übergangsbestimmungen betreffend das AHV-Referenzalter der Frauen zu berücksichtigen, wird je nach Geburtsjahr der Versicherten ein Faktor zur Reduktion der lebenslänglichen Kürzung der Rente angewendet:

Geburtsjahr – F	AHV-Referenzalter – F	Faktor – F
1960 und früher	64 Jahre	0.04
1961	64 Jahre und 3 Monate	0.03
1962	64 Jahre und 6 Monate	0.02
1963	64 Jahre und 9 Monate	0.01
1964 und folgende	65 Jahre	0.00

Beispiel: Berechnung der Kürzung

Ein Mann tritt im Alter 62 zurück. Die AHV-Überbrückungsrente, die er selbst finanziert, beträgt CHF 14'340. Seine Altersrente wird lebenslänglich um CHF 2'151. pro Jahr gekürzt (= 0.15 x 14'340).

Eine Frau, die 1961 geboren wurde, tritt im Alter 62 zurück. Die AHV-Überbrückungsrente, die sie selbst finanziert, beträgt CHF 14'340. Ihre Altersrente wird lebenslänglich um CHF 1'721 pro Jahr gekürzt (= (0.15 – 0.03) x 14'340).

Der Verwaltungsrat
Sitten, 26.10.2022